

W 6
258





H. 117, 11.

Erläuterung

nebst

einigen practischen Anmerkungen

über das

Erbfolgerecht

der

Eheleute

im

Hennebergischen.



Von

H. E. G. Schaefer



Hildburghausen,

verlegt Joh. Gottfr. Sanisch, privileg. Hofbuchhändler.

1778.

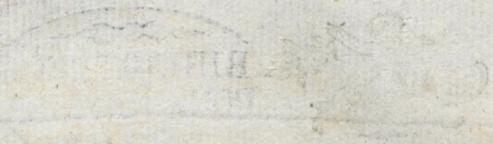
Erklärung

einigen besonderen Umständen

Geistliche

Erklärung

einigen besonderen Umständen



Geistliche

einigen besonderen Umständen

1778



Zueignungsschrift

an

meine Landesleute und Mitbürger

in

der Hennebergischen Stadt J**.

Unter Euch, meine Freunde und Bekannte dieser Stadt J**! bin ich geboren und auferzogen worden. Wie sorgensrey habe ich mit Manchem unter Euch die Stunden meiner kindischen Tage durchspielt. Wir freuten uns unter einander, und waren jugendlich froh: Nicht wahr, Ihr wißt es noch, ihr damaligen Kinder! meine
X jehigen

jetzigen Freunde! Sehet, diese Zeiten sind vorbei; wir erwachsen; wir wurden getrennt theils durch Studien, theils durch Wanderschaften, und hatten unserer Bekanntschaft fast vergessen, als ich wieder zurück kam in Eure Stadt. Einige von den Häusern dieser Stadt winkten mir mit Willkommen entgegen, auch von denen, deren neuere Bewohner während der Zeit ihren Glanz erneuert hatten: und ich empfinde noch Ehr und Freude über die milde Aufrichtigkeit, der sie mich bey meiner Aufnahme würdigten. Einige sahen aber auch mit Verächtlichkeit auf mich einen unbedeutenden Ankömmling herab; Andere verfolgten mich mit ihrer gewäschichten Zunge; und beyde letztere Partheyen meiner Landesleute haben mir bis jetzt in Verschiedenen Nachtheil zuwege gebracht. Ich vergebe ihnen aber, der Himmel mag's auch thun, und schäze sie alle mit der gehörigen Achtung als meine Freunde.

de.

de. Ich lebe nun erwachsen seit einigen Jahren unter
Euch, und sehe, daß mich viele von den Bewohnern die-
ser meiner Vaterstadt lieben, mir Ehre, Freundschaft,
und Gefälligkeiten erweisen, welche ich bis dato zu erwies-
dern noch nicht im Stande war. Welch ein Gedanke
muß nicht meine Seele bey der Denfungsart dieser Ed-
len ergreifen! Ich kanns Euch nimmermehr vergelten,
theuersten Freunde! Aber mir brennt das Herz vor Emp-
findung und Dank: das muß ich Euch öffentlich dafür
sagen; ich glaube, Ihr nehmet dieses wahre Geständniß
statt der Vergeltung an; Ihr seyd ja edel denkend, meis-
ne schätzbarsten Mitbewohner und Mitbürger dieser Stadt
in der gelandschafteten Aue! Mit dem rührendsten Ge-
fühl meines klopfenden Herzens sage ich dieses öffentliche
Geständniß Euch. Damit Ihr aber nur einen Schat-
ten von dem Beweis dieser innigen Erkenntlichkeit in der
That

That haben möget; so mach' ich mir die Freude, Euch
allen in dieser lieben Stadt die gegenwärtige Erläuterung
über das hennbergische Erbfolgerecht der Eheleute hiezu
mit zuzueignen, und zu übergeben. Nehmet sie mit einer
gütigen Beurtheilung auf, und seyd versichert, daß ich
mit dieser Dank-vollen Empfindung meines gerührtem
Herzens unaufhörlich sey, Euer aller

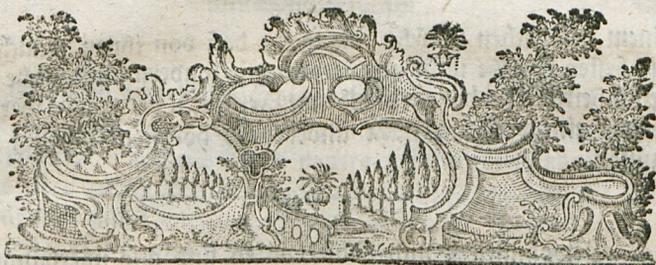
J * *

1777.

bereitwilligster Diener

H. E. G. Schwabe.

S. I.



§. I.

Gesetze, Landesordnungen, und Statuten werden in einem Lande immer von Zeit zu Zeit entweder aus einer andern Staatsverfassung, oder aus einer Mehrheit der vorkommenden Fälle abgeändert, und oft gar aufgehoben, und an deren statt neue bekannt gemacht. Solche Abänderungen der Rechtsregeln sind einem Staat theils nützlich, theils wenigstens nothwendig.

§. II.

Es schleichen sich aber auch oft durch die Nachlässigkeit, ja zuweilen gar durch Unwissenheit oder Gunst derer, so die Gesetze oder recipirten Rechte ihres Landes beobachten und bewahren sollten, so viele Misbräuche in eine Provinz oder Gericht ein, welche durch eine öftere und lange Wiederholung, endlich zu Gewohnheiten und Observanzen werden, mithin zu
A 2
einem

einem gesetzlichen Ansehn gelangen, daß von ihnen manchmal die besten Gesetze nicht nur verdrängt, sondern auch solche Ungewissheiten und daher entstehende Irrungen verursacht werden, welche einem Staat nicht anders als höchst nachtheilig seyn müssen.

§. III.

Gewohnheiten und Observanzen sind also überhaupt betrachtet, wenn sie die geschriebenen Gesetze unterdrücken, widerrechtlich, indem die Vermuthung des stillschweigenden Willens eines Gesetzgebers bey den Gewohnheiten nicht einmal in Republicken so gar gründlich, geschweige in Monarchien gewiß fingiret werden kann, und insbesondere meistens schädlich, weil sie wenigstens Ungewissheiten und Irrungen verursachen. Sollte es an einem geschriebenen Gesetze fehlen, oder dasselbe nicht mehr passend seyn; so wäre ja weit gehöriger den Landesherren darum zu fragen: und dieser wird alsdenn, wenn er seine Unterthanen und die Gerechtigkeit liebt, allemal diesem Mangel oder Unzulänglichkeit abzuhelpen bereit seyn. Dieß wäre besser, als durch eigene quasi Eingriffe in die gesetzgebende Gewalt zu künftigen Irrungen Gelegenheit geben.

§. IV.

Da es aber gleichwohl geschiehet, und seit die Welt stehet, geschehen ist, daß durch Mißbräuche, trotz allen vorgeschriebenen Requisites zu einer Gewohnheit, oftmals schädliche Gewohnheiten und Observanzen sich in eine Provinz eingeschlichen haben; so muß man nicht anders denken, als daß dieses mit ein Beweis des bösen Willens und der Unvollkommenheiten des Menschens sind, und sich dabey beruhigen. Leider! ein schlechter Trost; aber die Welt wird immer Mängel behalten. Wenn man sich nur bemühet, solche, so viel als es möglich ist, zu verbessern; so ist schon gut genug.

§. V.

§. V.

Die von dem denkwürdigen Hennebergischen Graf Wilhelm im Jahr 1539. bekannt gemachte hennebergische Landesordnung hat theils durch neuere abändernde Landesgesetze, theils aber durch eben dergleichen obberührte entstandene Gewohnheiten und Observanzen mit andern alten Gesetzen ein gleiches Schicksal gehabt. Vieles darinne, welches in unsern Zeiten seine Anwendung noch eben so gut als vor etlichen hundert Jahren haben könnte, ist besonders durch eingedrungene Gewohnheiten geändert, und diese haben sich, der ihnen noch abgehenden ausdrücklichen landesherrlichen Ratihabition oder Bestätigung, ohngeachtet ein so großes Ansehn verschafft, daß man heut zu Tage zuverlässig darnach urtheilet, und die Worte des denkwürdigsten Gesetzgebers verläßt.

§. VI.

Jedoch haben sich noch verschiedene Gesetze darinne bey den Hennebergern in der Rechtskraft erhalten wie sonst; es ist aber eben so wahrscheinlich, aus dem Grunde, weil die Besizer der hennebergischen Länder künftig wohl durchaus die Rechte ihrer Hauptländer um der Einheit der Gesetze willen einführen dürften, daß die Ueberbleibsale des hennebergischen Rechts durch ausdrückliche andere Bekanntmachungen folgendes ganz abgeschafft werden möchten, als es schwer ist, genau zu bestimmen, was und wo überall das, welches noch kräftig ist, von dieser hennebergischen Landesordnung eigentlich gelte, indem auch so gar das, welches überhaupt noch gilt, dennoch insbesondere manchen Abweichungen, und zwar meistentheils nur durch die Gewohnheiten, unterwürfig gemacht worden ist: und man möchte daher beynah von dem Inhalt der hennebergischen Landesordnung sagen, daß ihre Observanz allemal bewiesen werden müsse, wenn man sich auf selbige zu gründen gedenket, so

große Veränderungen hat diese Landesordnung seit der Vertheilung der hennebergischen Lande erlitten. Wo aber die Gesetze hin und wieder daraus noch gültig sind, das muß ehemals zu der Grafschaft Henneberg gehört haben, indem selbige in keinem andern Lande sonst, wie S. E. die Chursächsl. Proceßordnung in den Herzogl. Sächsl. Landen sonst war, und hie und da noch ist, als im Hennebergischen selbst recipiret worden.

§. VII.

Unter denjenigen hennebergischen Verordnungen aber, welche in diesen Landesportionen gleichen Namens noch ihre Anwendungen haben, sind vorzüglich auch die, so von der Erbfolge der Eheleute im Hennebergischen handeln,

§. VIII.

Auf diese Lehre ist noch immer so ziemlich mit gehalten worden, ohnerachtet sie wirklich eine der dunkelsten in der hennebergischen Landesordnung ist: denn ebendieselbe ist theils nur hin und wieder also stückweis mit Zwischenmaterien untermischt vorgetragen, theils aber auch durch die zwey an die hennebergische Landesordnung angefügte Mandate von 1684. und 1704. in vielen geändert, und in dem letztern Mandat abermals nur zum Theil abgeändert zu lesen.

§. IX.

Um dieser Dunkelheit willen, welche oft zu großen Disputen, und am Ende doch nur zu magern Vergleichnen Anlaß gegeben haben, ist mir nun eben der Einfall gekommen, über diese Lehre von der Erbfolge der Eheleute im Hennebergischen eine kurze, jedoch deutliche Erläuterung, zu schreiben: und ich hoffe, daß mir meine Mitbürger derentwegen von den Illitteraten ich auch die deutsche Sprache dazu gewählt, um ihres
zum

zum größten Theil daraus zu schöpfenden Dagens willen, deshalb keinen Undank wissen werden. Ich wollte mich des affirmativen Begriffes hier um deswillen nicht bedienen, weil so eine geringe Schrift nicht vielen Dankes werth seyn kann.

§. X.

Da ich von der Erbfolge der Eheleute nach hennebergischen Rechten handeln zu wollen gesagt habe; so darf man aber hierbey nicht denken, als ob ich nun lehren wollte, wie Eheleute nach hennebergischen Rechten einander beerben; indert Eheleute im Hennebergischen vielmehr eigentlich in keinem Fall, es mögen Kinder in ihrer Ehe erzelet worden seyn oder nicht, einander in ihrem Vermögensnachlaß succediren. *Ord. Provincial. Henneberg. lib. 3. tit. 4. cap. 12. §. 1.*

§. XI.

Und ob gleich dieser allegirte §. 1. *cap. 12. dict. tit. et lib.* sich auf das *cap. 12. tit. 3. lib. 3. O. P. H.* beziehet; daselbst aber von einer wirklichen Erbfolge, zu einem Drittheil nemlich, die Rede ist; und dannhero scheinen möchte, als wenn die Eheleute im Hennebergischen doch gewissermaßen einander beerbten: so bleibt es doch, dem allen ohngeachtet, bey der Regel, daß ohne Disposition die Eheleute im Hennebergischen in keinem Fall einander succediren; denn dieses berührte *cap. 12. tit. 3. lib. 3. O. P. H.* beziehet sich offenbar auf das vorher stehende *cap. 11. dict. tit. et lib.* Dieses gedachte *cap. 11.* ist aber durch das hinten an der hennebergischen Landesordnung angefügte Mandat von 1704. in Ansehung des Puncts der Drittheilung förmlich abrogiret und aufgehoben worden, und mithin kann auch das allegirte *cap. 12. tit. 3. lib. 3. O. P. H.* nicht die geringste Anwendung mehr verdienen, weil es solchergestalt auch zugleich mit aufgehoben seyn muß.

muß. Auch schadet nichts, daß in dem gleichfalls an die Hennebergische Landesordnung angehängten Mandat von 1684. diese successorische Drittheilung nicht völlig abgeschafft, sondern zum Theil aufs neuere beybehalten und bestätigt worden ist, indem man sich, wie überhaupt auch hierinne, allezeit nach dem neuern Befehl, mithin nach dem Mandat von 1704. und nicht nach dem ältern Mandat von 1684. zu richten hat, und in diesem Mandat von 1704. die Drittheilung des ehelichen Vermögens nicht allein förmlich und ganz aufgehoben, sondern überdies auch noch anbefohlen ist, die völligen Güther des verstorbenen Ehegattens zu seiner Zeit so gar den Kindern heraus zu geben. *Mandat. tot. d. 1704.*

§. XII.

Es bleibt mithin durchaus gegründet, daß Eheleute, nach hennebergischen Rechten, nichts von einander erben, es mögen Kinder da seyn oder nicht. Und wenn ich nun gesagt habe, daß ich von der Erbfolge der Eheleute im Hennebergischen handeln wollte; so ist dieses nicht so wohl von derjenigen Erbfolge zu verstehen, nach welcher der überlebende Ehegatte von des verstorbenen nachgelassenen Vermögen einen gewissen prätorischen oder statutarischen Antheil, von welchem ich in meiner lateinischen Delineation des Gemeinen, Churfächsischen und Gemeinfächsischen Rechts gehandelt, zu empfangen hat, sondern vielmehr von der Eheleute Erbfolge, in Ansehung des Niesbrauchs, und anderer accessorischen Umstände, allein zu verstehen.

§. XIII.

Jedoch in einer einzigen Rücksicht könnte man auch gewissermaßen sagen, daß Eheleute, nach hennebergischem Recht, einander beerben, wenn es anders noch nach dem Begriff einer

Suc-

Succesion eine Erbfolge genennt zu werden verdienet. Diese Beerbung betrifft dasjenige Vermögen, was während der Ehe über das zusammengebrachte Vermögen geschafft, errungen, erworben, oder gewonnen worden ist. Ehe ich aber die Art und Weise anführe, wie in diese Errungenschaft, lateinisch *acquaeustus* geheissen, von den Eheleuten im Hennebergischen *succediret* werde; ist zu Vermeidung allen Irrthums vor allen zu bestimmen, was Errungenschaft oder was eigentliches Vermögen unter Eheleuten heiße.

§. XIV.

Der berühmte Scribent deutscher Rechte, *Wehner*, sagt: es wäre Errungenschaft alle nicht patrimonial Güther, nemlich solche, welche durch einen Kauf, oder einen andern gerechten Titel, oder auch durch Arbeit *acquiriret* worden sind, und würden dergleichen Güther den patrimonial Güthern, so von den Eltern, Großeltern oder andern Auserwandten durch Errungenschaft herkämen, gerade entgegen gesetzt, *Wehner. Observat. pract. verb. Wohltaewonnen Guth.* Was nun während der Ehe solchergestalt erworben worden ist, nach geschehener priesterlichen Copulation, das heißt, eheliche Errungenschaft, womit selbst die hennebergische Landesordnung nicht undeutlich überein zu kommen scheint, *argument. Mandat. d. 1704. O. P. H.* Und in diese eheliche Errungenschaft *succediren* nun allerdings, nach hennebergischen Rechten, Eheleute einander, oder theilen selbige vielmehr nur unter einander oder deren Erben. Man merke aber hierbey, daß, wenn z. E. ein Ehegatte vor der Ehe ein Guth gekauft, solches aber erst während der Ehe von erworbenen Gelde bezahlt hätte, ein dergleichen Guth zwar dem Anschein nach, und *ob L. 39. §. 1. ff. de verb. signif.* kein eigentliches Vermögen, sondern in der That und *ciuiliter* lediglich Errungenschaft sey: allein da doch theils das währen-

B der

der Ehe erworbene Geld, im Grunde betrachtet, nur in dem vor der Ehe erkaufte Guth steckt, und nicht das Guth selbst ausmacht, theils man auch alsdenn nicht würde decidiren können, wenn noch vor der Ehe eine partiarische Bezahlung des Guths geschehen wäre; so folgt, daß bloß die Quantität des während der Ehe erworbenen und in das Guth vertirten Geldes, nicht aber das Guth selbst, für eine eheliche Errungenschaft zu achten ist. Nach welchen allen zusammen genommen nunmehr deutlich, was Errungenschaft oder eigentliches Vermögen heiße, eingesehen, und zu der Vertheilungsart dieser Errungenschaft weiters fortgefahren werden kann.

§. XV.

Nach gemeinen Rechten, *Carpz. part. 3. const. 25. def. 8.* so wohl als nach beyden sächsischen Rechten, *Carpz. loc. cit. def. 9.* erhält der Ehemann oder desselben Erben nur alles das was während der Ehe erworben worden ist, ganz alleine, und die Ehefrau oder deren Erben bekommen nichts davon, und wenn sie auch eine Handelsfrau machte oder sonst ein Gewerbe für sich hätte, woraus viel erworben würde, *Carpz. loc. cit. def. 10.* Nach deutschen Rechten überhaupt genommen, und canonischen aber bekommt die Frau oder deren Erben allemal die Hälfte davon, *Webner. Obseruat. pract. verb. Raube Wurzel.* Es verstehet sich dieses allemal über ihr eigenes, durch Erbschaft ohne Testament während der Ehe zugefallenes, oder vor der Ehe schon gehabtes, Vermögen, indem ihr dieses ohnehin Niemand nehmen kann, weil solches keine Errungenschaft ist.

§. XVI.

Es könnte nun zwar unbillig scheinen, daß nach gemeinen kaiserlichen und sächsischen Rechten der Mann oder desselben Erben die eheliche Errungenschaft alleine bekommen. Wenn man
aber

aber bedenket, daß dagegen nach diesen Rechten die Frau oder deren Erben auch allemal ihr völliges Vermögen gewährt behält, und ihr solches nach dem Tode des Mannes wieder werden muß, wenn auch gleich des Mannes Vermögen selbst während der Ehe verringert worden wäre, oder desselben Erben weniger bekommen sollten, als dieser vorher im Vermögen gehabt; so ist diese Gefahr allemal jenem Vortheil gleich, und keine Unbilligkeit, im Ganzen betrachtet, vorhanden.

§. XVII.

Also, wie ich bisher gesagt, verhält es sich nun mit der ehelichen Errungenschaft, nach gemeinen, nach beyden sächsischen, und nach gemeinen deutschen, auch canonischen Rechten. Nach hennebergischen Rechten aber verhält diese Sache sich wieder ganz anders; indem zwar hiernach die Eheleute in ihrer nichtehelichen Errungenschaft, oder in ihrem eigenen Vermögen, einander ganz und gar nicht beerben, jedoch aber beyde von der ehelichen Errungenschaft participiren. Und da muß denn zuerst, eigentlich schon zu Anfange einer Ehe, *Mandat. d. 1704. O. P. H. Berger. Oecon. lib. 2. tit. 4. th. 42. n. 4.* über jeden Ehegattens Vermögen eine authorisirte Specification gefertigt werden, oder, wenn dieses nicht geschehen wäre, wenigstens fattsam nach bescheiniget werden, daß z. E. so und so viel Vermögen beym Anfang der Ehe jeder Ehegatte gehabt habe, und nach Endigung der Ehe noch eine authorisirte Specification, wie viel nun überhaupt an errungenen und nicht errungenen Vermögen noch vorhanden sey.

§. XVIII.

Wenn nun dieses geschehen; so erhellet sodann gleich aus der Zusammenhaltung dieser authorisirten Specificationen und resp. Bescheinigung, ob während der Ehe etwas erworben, oder nichts erworben, sondern vielmehr selbst die ganze Masse des zusammen gebrachten Vermögens verringert worden sey.

§. XIX.

Ergäbe sich nun hieraus, daß die Vermögensmasse beyder Eheleute vielmehr verringert als vermehrt worden wäre; so muß die Frau oder deren Erben $\frac{1}{2}$ Theil von diesem Schaden mit ihrem eigenen Vermögen, und der Mann oder desselben Erben $\frac{1}{2}$ Theile mit seinem eigenen Vermögen ertragen. Wäre aber die Vermögensmasse vermehret, also während der Ehe errungen worden; so bekommt dagegen auch die Frau oder deren Erben nur $\frac{1}{2}$ Theil, und der Mann oder desselben Erben $\frac{1}{2}$ Theile von dieser ehelichen Errungenschaft eigenthümlich, und verstehet sich jedes überdies sein specificirtes eigene Vermögen noch apart, *Mandat. d. 1704. O. P. H.* Es sey denn, daß bey der geschehenen Verringerung die Einbuse an der Vermögensmasse durch des Einen oder des Andern weite Schuld, (*culpa lata*) welche in den Rechten dem Betrug gleich geachtet wird, verursacht worden wäre; so darf freylich der unschuldige Theil nicht darunter leiden, und der, welcher diese Schuld verwirkt hat, muß auch seine eigene Schuld tragen, *L. 203. ff. de Reg. jur.* Die Einbuse muß aber durchaus durch eine weite Schuld verursacht worden seyn, indem eine leichte oder die leichteste (*culpa levis seu leuissima*) dazu nicht hinreicht, weil man schon einem Freund nicht sogleich einen kleinen Fehler imputiren darf, *Stryk. Annotat. ad Lauterbach. Comp. ff. lib. 3. tit. 5. verb. non tenetur*: noch vielweniger einem Ehegatten.

§. XX.

Nachdem ich nun gezeigt habe, daß nach hennebergischen Rechten der eine Ehegatte von des Andern nachgelassenen Vermögen gar nichts, von der ehelichen Errungenschaft aber resp. $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ Theil je nachdem der Ueberlebende Frau oder Mann ist, eigenthümlich bekomme; so bleibt mir nun nichts mehr übrig, als daß ich noch von dem Nießbrauch und andern accessorischen Qualitäten des eigenen Vermögens so wohl als des Erworbenen in wenigen abhandle.

§. XXI.

§. XXI.

Wenn Kinder als die Erben des verstorbenen Ehegattens vorhanden sind; so behält der Ueberlebende des Verstorbenen eigene Vermögen und auch Errungenschaftsantheil im Hennebergischen ohne Unterschied so lange im Besiz und zu usufruiren, bis er sich etwa wieder anderweit verheyraethet, *Mand. d. 1704. O. P. H. verb. es künfftighin bey den gemeinen Rechten.* Und obgleich nach den gemeinen Rechten, auf welche sich diese Hennebergische Disposition beziehet, eigentlich nur der überlebende resp. Mann und Vater vermöge väterlicher Gewalt den Nießbrauch des mütterlichen Vermögens (*bonorum adventitiorum*) nur allein hat, nicht aber im verkehrten Fall die Frau und resp. Mutter auch; so heißt es doch in gedachter Stelle des Hennebergischen Mandats: *der überlebende Theil*; welcher Ausdruck sich augenscheinlich auch mit auf die Frau beziehet, und ist daher hier die Anmerkung zu machen, daß in so ferne das Hennebergische Recht von den gemeinen Rechten wiederum abweichet, so daß die Witbe im Hennebergischen gleiches Recht mit dem Witber in Ansehung des Nießbrauchs genießet.

§. XXII.

Merkwürdig ist, daß eine Frau ihrem Manne am Leben den Nießbrauch ihrer Güther nicht untersagen kann, welches sie aber nach ihrem Tode allerdings entweder ausdrücklich oder nicht ausdrücklich (*tacite*) zu thun berechtiget ist, *Carpz. part. 2. const. 10. def. 10. n. 3. et. 4.* Vermöge der wechselseitigen Beziehung (*vi correlatorum*) muß dieses also auch der Mann berechtiget seyn. Wenn aber nun auch ein Ehegatte über sein Vermögen dem überlebenden Ehegatten den Nießbrauch untersagt hat, so behält er dennoch noch die bloße Administration darüber, weil die Entziehung des Nießbrauchs die gleichfallige Entziehung der Administration nicht auch mit in sich faßt, *Carpz. part. 2. const. 10. def. tot. 11.*

S. XXIII.

Wenn aber des verstorbenen Ehegattens gehöriges Vermögen von dem Ueberlebenden nicht gut administrivet werden sollte; so ist dieses allenthalben und schon nach einer wenigen Vernunft Mechtens, daß der administrivende Witber oder Witbe entweder den Kindern Caution deshalb machen muß, oder es wird ihm oder ihr die Administration genommen. Sollte aber der überlebende Ehegatte den Mißbrauch verlangen können; so muß ihm in diesem Fall die Nutzung dieses Vermögens nach Abzug des Aufwands jährlich überreicht werden. Dieses alles ist nun im Hennebergischen nicht anders. Auch muß der administrivende Theil Witber oder Witbe bey Uebernehmung der Administration den Kindern ein Verzeichniß über die zuadministrivende Güther fertigen, sonst könnten sie ja nicht wissen, wie viel sie von ihrem verstorbenen Vater oder Mutter an Vermögen oder Errungenschaft ererbet, *Carpz. part. 2. const. 10. def. 9. n. 12. et 13.* Und im Hennebergischen muß dieses Verzeichniß noch dazu authorisivet werden, *Mandat. d. 1704. O. P. H.* Daß sich aber dieses Mandat auch mit hieher beziehet, beweiset die Nation der Worte: damit auf begebende Fälle das Eigenthum denen Kindern nicht geschmälert werde, und sie wissen mögen, was ihnen nach ihres Vaters oder Mutter Tod zukommt; augenscheinlich. Es wird aber dieses leider aus Nachsicht an vielen Orten vernachlässiget, da man doch vorzüglich, wenn die Kinder noch unmündig sind, genau darauf sehen sollte. Und am Ende wird noch gar ein Gewohnheitsrecht aus diesem Mißbrauch der Eltern: denn so sind die mehresten Gewohnheiten und Observanzen entstanden.

S. XXIV.

Das alles war von dem Fall gesagt, wenn der überlebende Ehegatte sich nicht wieder verheyrahet. Wenn sich aber nun der überlebende Ehegatte anderweit verheyrahet; so behält

hält er alsdenn den Nießbrauch nicht mehr, sondern muß den Kindern sowohl ihr ererbtes eigentliche Vermögen, als auch ihren ererbten Antheil Errungenschaft heraus geben, und sich mit den Kindern entfetzen, *Mandat. d. 1704. O. P. H. verb. Wofern aber.*

§. XXV.

Bei dieser Entfetzung wird aber nun erfordert, daß die Kinder resp. Vormünder des Alters und des Geschlechts bekommen, *O. P. H. lib. 3. lit. 3. cap. 11. verb. neben den Vormündern.* Sodann muß, wenn entweder nicht schon zur Zeit der ersten Heyrath, oder bey der Trennung dieser ersten Ehe eine authorisirte Specification darüber gemacht worden seyn sollte, der überlebende zur anderweiten Heyrath schreitende Ehegatte das sämtliche Vermögen des Verstorbenen benebst der Errungenschaft dem competirenden Richter (gemeinlich an Eydes statt) und den Kindern, denen dagegen allemal eine Gegenbescheinigung vorbehältlich bleibt, deutlich specificiren, *O. P. H. lib. 3. tit. 3. cap. 11. verb. und durch die Obrigkeit.* Diese Specification heißt nun ein Entfetzungspact, welcher von dem Ehepact, wo die Eheleute oder Verlobten nur unter sich gewisse Bedingungen fest setzen, himmelweit unterschieden ist. Und alsdenn muß dieser anderweit heyrathende Ehegatte des Verstorbenen eigentlicher Vermögen, und auch den resp. $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ Theile Errungenschaft den Kindern auch wirklich aushändigen, *Mandat. d. 1704. O. P. H. verb. völliæ Güther.* Dieses alles geschiehet nun an manchen Orten Hennebergs vor dem ersten Aufgebot, an manchen auch, wie in ältern Zeiten, vier Wochen nach der anderweiten Verheyrathung.

§. XXVI.

Der anderweit verheyrathete Ehegatte behält dieses nunmehr entfetzte oder separirte Vermögen aber gemeinlich für die
All-

Alimente der Kinder zu usufruiren fort. Es wäre denn, daß die Kinder mehr Nutzen davon hätten, wenn sie ihre Education und Alimente anderwärts als bey ihren halb rechten und halb stief Eltern bekämen; so müssen die Vormünder auf der Kinder bessern Nutzen allerdings bedacht seyn, *O. P. H. lib. 3. tit. 3. cap. 12. §. 4.* sind aber die entsetzten Kinder folgendes majorem, und wollen sich separiren; so ist es ohnehin alsdenn keine Frage mehr, ob ihnen ihr Vermögen benebst den resp. $\frac{2}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ Theilen nach dem obgedachten Verzeichniß von dem anderweit verheyratheten resp. Ehegatten, Vater oder Mutter angeantwortet werden müsse, indem es ihnen eigentlich zur Zeit der anderweiten Verheyrathung hätte extradiret werden sollen.

§. XXVII.

Ehe ich von dem Fall, wie die Succession oder Güthervertheilung in Concurrenz mit Kindern geschehe, abgehe, muß ich noch einige wichtige Anmerkungen machen. Ob gleich der überlebende Ehegatte ordentlicher Weise von des verstorbenen nachgelassenen eigenen Vermögen niemals etwas participiret; so ist dennoch bey dieser Regel ein gewisser Fall auszunehmen: Wenn nemlich der überlebende Ehegatte nichts oder nur etwas wenig im Vermögen hätte, d. i. arm, und der Verstorbene reich seyn sollte, (beydes muß aber zugleich wahr seyn) so empfängt der Ueberlebende, im Fall unter vier Kinder vorhanden wären, den vierten Theil ganzer Erbschaft, im Fall aber vier oder mehrere Kinder concurrirten, nur einen Kindstheil (*portionem virilem*) *Mandat. d. 1704. O. P. H. verb.* Es wäre denn.

§. XXVIII.

Man merke hierbey aber noch den wichtigen Unterschied: Wenn die Kinder, mit welchen der arme überlebende Ehegatte bey der Vermögenstheilung concurriret, aus der nemlichen Ehe und von beyden Eltern rechte Kinder sind; so erhält der arme

arme Ehegatte resp. den vierten oder Kindes Theil nur zeit seines Lebens zu usufruiren, nicht aber eigenthümlich was arm oder reich heisse muß den Gutdünken des Richters überlassen werden, *Wehmer. Observ. pract. verb. Armuth.* Damit aber der Richter auch hierinne eine Richtschnur habe; so giebt davon den besten Unterricht, *Schneidew. Inst. lib. 3. tit. 1. n. 16. de. Success. intr. vir. et uxor. junct.* *Brunnemann Comment. in Cod. lib. 6. tit. 18. in Fin. sed quid.*

§. XXIX.

Zeitlher habe ich bloß von den Fällen, wenn Kinder vorhanden wären, gehandelt. Ich komme nunmehr zu dem Fall, wenn keine Kinder, sondern Eltern, oder andere Blutsfreunde, als die Erben des verstorbenen Ehegattens, vorhanden sind. In diesem Fall nun muß selbigen der überlebende Ehegatte des Verstorbenen eigentlichen Vermögen (also nicht auch die Errungenschaft) und zwar wenn solches in unbeweglichen Sachen bestehet, innerhalb zweyen Monatsfrist, was aber in beweglichen Sachen bestehet, nach Verscheynung eines Jahres von der Todeszeit an gerechnet ausantworten und übergeben, *O. P. H. lib. 3. tit. 3. cap. 13. §. 1.* und dieses alles zwar ohne Unterschied, er mag anderweit wieder heyrathen, oder nicht, denn das angezogene Provinzialgesetz macht keinen Unterschied, mithin dürfen wir auch keinen machen.

§. XXX.

Wenn jedoch der verstorbene Ehegatte reich gewesen, und der Ueberlebende arm seyn sollte; so findet ohnfehlbar das, was nach dem §. 27. gesagt war, auch hier in Concurrerz der Anverwandten als Erben des Verstorbenen statt, weil die Anverwandten allemal weniger Gunst noch als die Kinder in Rechte haben, *argument. Carpz. part. 3. cons. 20. def. 15. n. 4. 5. 6. §. 7.* daher denn auch der arme überlebende Ehegatte hier

Ⓒ

alle-

allemal ohne Unterschied den vierten Theil der hinterlassenen reichen Erbschaft des Verstorbenen bekommen muß, und zwar ohne noch dazu, daß er, wenn er mit den Anverwandten concurrirret, sein weniges bißgen eigenes Vermögen zu conferiren oder einzuwerfen gebraucht, sondern nimmt den vierten Theil der reichen Erbschaft des Verstorbenen samt seinem eigenen Wenigen eigenthümlich an sich, und giebt sodann das Uebrige den Anverwandten des Verstorbenen resp. innerhalb zwey Monathen oder nach einem Jahr heraus.

§. XXXI.

Wenn also der verstorbene Ehegatte reich gewesen und der überlebende arm ist; so succediret der Arme dem Reichen, und zwar in der Qualität des §. 27. und Qualität des §. 28. Ob es nun schon ausgemacht ist, daß hiernächst, wenn der Ueberlebende mit des verstorbenen Anverwandten nur concurrirret, nicht conferirret werde, weil das hennebergische Recht nach dem römischen sancirret, das gemeine Sachsen-Recht aber sich auf das römische Recht hierinne beziehet, und das gemeine Sachsen-Recht also wie ich gesagt disponirret, *Carpz. part. 3. const. 20. def. 15. n. 6.* so ist dennoch eine große Frage: ob der succediren wollende arme Ehegatte nicht sein weniges eigene Vermögen in Concurrenz mit den succedirenden Kindern einwerfen müsse? Diese Frage kann aber gleichfalls nicht anders als mit Nein beantwortet werden, indem 1) diese Collation von keinem Gesetz anbefohlen worden, 2) eine odieuse mithin vielmehr zu registrirende als zu extendirende Sache ist, und 3) eine höchstunbillige Ansinnung besonders in Concurrenz mit den rechten Kindern seyn würde, weil bey diesen der überlebende Ehegatte *vid. §. 28.* seinen resp. vierten und Kindstheil nur zum Nießbrauch erbet, und es sich mithin nicht schicken könnte, sein eigen Vermögen erst zu veralieniren und zu conferiren, um solches hernach nur usufriuren zu dürfen: und wenn man mir hier ein-

einwenden wollte, daß wenigstens die Mütter, wie es auch nach gemeinen Sachsen-Recht so wäre, conferiren müßten; so dienet zur Antwort, daß überhaupt das hennebergische Recht sich hier ausdrücklich auf das römische beziehe, *Mandat. d. 1704. O. P. H. verb.* Es wäre denn *ic.* und nach dem römischen Recht die Collation hier nicht erigiret werde, außer in dem einzigen speciellen Fall der *Auth. praeterea Cod. und. vir. et ux. Novell. 53. cap. 6. si tamen*, und insbesondere auch nicht einmal nach gemeinen Sachsen-Recht die Collation bey Kindern erforderlich sey, außer wenn welches *vid. S. 36. Delin. mea success. inter vir. et ux.* nach diesem Recht als eine Abweichung von dem römischen erlaubt ist, die Mutter für sich reich wäre, und dennoch ihrem Mann mit den Kindern succediren wollte, auf welchen Fall nun auch das Gebot der Collation nach gemeinen Sachsen-Recht als eine Abweichung von dem gemeinen Recht interpretiret werden muß.

S. XXXII.

Was aber nun die Errungenschaft (d. i. was nach Abzug jedes eigenen Vermögens noch übrig ist, *vid. 14. 17. & 18.*) anbetrifft; so behält der überlebende Ehegatte dieselbe in Concurrenz mit den Eltern oder sonstigen Anverwandten des Verstorbenen für sich ganz allein, ohne diesen $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ davon, wie in Concurrenz mit den Kindern war, abzugeben; denn das Gesetz *O. P. H. lib. 3. tit. 3. cap. 13. §. 1.* nach welchem die Anverwandten des Verstorbenen desselben nachgelassene Erbschaft resp. innerhalb zweyer Monathe oder nach Verschreibung Jahres Frist von dem Ueberlebenden ausgeantwortet bekommen sollen, ist ein statutarisches Gesetz, mithin strikt zu verstehen, und redet mit keinem Wort von der Errungenschaft, sondern blos von den in die Ehe zugebrachten Gütern; welchem auch *§. 2. cap. 12. tit. 4. lib. 3. O. P. H.* woselbst disponiret stehet: Daß das Lebendige die Errungenschaft
 C 2 sein

sein Lebelang so es die Hand nicht verbricht, genießen, und alsdenn nach des letzten Abgang auf ihr beyder Kinder oder so sie der Kinder keines, beyder ihr Erben zu gleichen Theil *ic.* fallen, so aber das Ueberlebende die Hand verbroche, alsdann den Kindern den zweyten Theil, wie oben im eilften und zwölften Capitel des dritten Titels, und dritten Buchs geordnet *ic.* im geringsten nicht im Wege ist, indem diese *S. 2. cap. 12. tit. 4. lib. 3. O. P. H.* sich augenscheinlich auf das eilfte und zwölfte Capitel des dritten Titels und dritten Buchs beziehen; dieses nehmliche eilfte und folgar auch dieses zwölfte Capitel, als welches nur eine Erläuterung des eilften ist, aber durch das neuere Mandat von 1704. in Ansehung der Drittheilung ausdrücklich und in Ansehung der Zweytheilung willensweise (*intentionaliter*) abrogiret und aufgehoben worden, und nun dieses nehmliche Mandat von 1704. zwar statt dessen eine andere Drittheilung wieder disponiret hat, aber wie der ganze Context es zeigt dabey nur von den Kindern, nicht aber auch mit von andern Erben redet; zu dem auch *Wehner. in Observat. pract. verb. Raube Wurzel*, unter Allegation des Statutenbuchs Fol. 88. bestätiget, daß, wenn keine Kinder vorhanden sind, der überlebende Mann die Errungenschaft alleine bekäme; was nun aber dem Mann in Concurrrenz mit Anverwandten recht ist, kann ja wohl der überlebenden Frau billig seyn, die weil es endlich überhaupt auch wider alle natürliche Billigkeit laufen würde, wenn der überlebende Ehegatte die oft durch viele Mühe und Arbeit mit errungene Güther mit fremden Erben, dergleichen in Rücksicht seiner des verstorbenen Eltern oder Verwandte sind, theilen sollte. Deswegen auch auf dieses Fundament gestügt die Fürstl. Schwarzburgl. Successionsordnung jedem überlebenden Ehegatten in Concurrrenz mit des Verstorbenen Anverwandten die ganze Errungenschaft eigenthümlich zuspricht.

§. XXXIII.

Wie aber nun, wenn keine Errungenschaft, als welche in Ansehung der Succession nie vor der Completirung der ganzen ehelichen Vermögensmasse gedacht werden kann, nach des einen Ehegattens Tod vorhanden, sondern die zugebrachten ehelichen Güther während der Ehe vielmehr verringert worden wären? Wer trägt nun hier in Concurrnz mit fremden Erben die Einbuße der zugebrachten Vermögensmasse, und wie wird selbige getragen? Wenn der überlebende Ehegatte mit Kindern concurrirte; so bekam er resp. $\frac{1}{4}$ oder $\frac{2}{7}$ Theile von dem Ueberrest des ganzen zusammengebrachten Vermögens: befande sich aber dieses nach Abgang eines Ehegatten verringert; so mußte auch der Ueberlebende diese Verringerung resp. zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{2}{7}$ Theile dagegen tragen. Hier aber in Concurrnz mit erbenden Anverwandten bekam der überlebende Ehegatte den Ueberrest des zusammengebrachten ehelichen Vermögens, d. i. die Errungenschaft ganz; wäre es daher nicht auch billig, daß er dafür im Fall der Verringerung des zusammengebrachten ehelichen Vermögens ganz trüge? Allerdings: denn Nuß und Schaden muß nach Recht und Billigkeit immer einander gleich seyn, L. 10. ff. de Reg. jur. und die Beziehung dieser Frage liegt selbst folgsbar in dem §. 1. cap. 13. tit. 3. lib. 3. O. P. H. allwo es heißt, daß das zugebrachte Vermögen, wenn der Mann vor der Frau stirbe, des Mannes Erben, und wenn die Frau vor dem Mann stirbe, von dem Mann des Weibes Erben überantwortet werden solle. Ein jeder überlebende Ehegatte muß also den Anverwandten des Verstorbenen desselben eigenes Vermögen heraus geben, und wird nicht gefragt, ob auch des herausgebenden Ehegattens Vermögen selbst noch complet sey oder nicht, sondern muß ohne Unterschied des Verstorbenen völliges Vermögen herausgeben. Sollte jedoch aber dem Verstorbenen während der Ehe z. E. ein Haus abgebrannt oder ein sonstiges Vermögensstück, welches NB. nicht alienationis cau-

sa nun eine gewisse Summe vorher taxiret war, durch Unglück zu Grunde gegangen seyn; so versteht sich ohnehin, daß in diesem Fall der überlebende Ehegatte nicht mehr herausgeben kann, als was von des Verstorbenen zugebrachten Gütern noch vorhanden ist, weil den Schaden des Zufalls allemal der Eigenthümer der Sache tragen muß, oder solchen vielmehr Niemand ersetzt, *L. 23. ff. de Reg. jur. Animalium vero.*

§. XXXIV.

Also muß der überlebende Mann so wohl als die überlebende Frau des verstorbenen Ehegattens nachgelassene Vermögen den erbenden Anverwandten herausgeben; dieses ist aus dem §. 1. *cap. 13. tit. 3. lib. 3. O. P. H.* erwiesen. In dem §. 2. *loc. cit.* scheint nun aber ein Widerspruch hierinne zu seyn, indem es daselbst heißt, daß die Frau vor Entziehung ihres zugebrachten Vermögens nicht aus des verstorbenen Mannes Vermögen zu gehen gebrauche. Hieraus könnte man nun schließen: daß nicht die überlebende Frau den Anverwandten des verstorbenen Mannes desselben hinterlassene Erbschaft auszuhändigen verbunden sey, sondern diese ihr vielmehr, wie es nach kaiserlichen und sächsischen Rechten geschieht, das Eingebachte zuvörderst alles geben müßten, und sodann das Uebrige erst behalten dürften. Allein wenn dieser §. 2. *loc. cit.* auf diese Art zu verstehen wäre; so widerspräche er in Ansehung der Frau dem §. 1. *loc. cit.* völlig. Nun muß man aber doch jede Interpretation so machen, daß kein Widerspruch herauskömmt, *Cravett. Conf. 70. n. 5.* mithin kann dieser §. 2. *loc. cit.* *O. P. H.* gar nicht die Bedeutung haben, daß die Erben des verstorbenen Mannes der überlebenden Frau ihr Eingebachtes herauszugeben hätten, sondern diese muß vielmehr ihnen ihres verstorbenen Mannes zugebrachte Vermögen herausgeben, und das übrige, es mag nun seyn was es will, behält sie, *O. P. H. lib. 3. tit. 3. cap. 13. §. 1.* auch zeigt

zeigt der Context, daß es bey Adelichen im Hennebergischen nur allein nicht so gehalten werden soll, sondern diese Witben von Adel haben das Recht nur alleine in des verstorbenen Mannes Güthern fortzusetzen, wenn sie nehmlich ein Heyrathsguth oder Eingebrahtes haben: Und auf die Adelichen allein also beziehet sich auch nun der conträr geschiehene §. 2. *loc. cit.* O. P. H. bleibt also ganz sicher, daß allemal der überlebende Ehegatte, den Anverwandten des Verstorbenen desselben Vermögen herausgeben müsse, ohne daß bey der überlebenden Frau eine Restriction zu machen wäre.

§. XXXV.

Die Anwendung von diesem Unterschied ist wichtig, wenn das gesammte eheliche Vermögen während Ehe verringert oder vermehret worden seyn sollte: Wer denken kann denke sich einmal diese Fälle wirklich, und dann meine Entscheidung hinzu, und dann einmal die umgekehrte Entscheidung hinzu, so kann der Unterschied leicht gefunden werden.

§. XXXVI.

Ich habe nun gezeigt, was es mit der Succession der Eheleute im Hennebergischen vor eine Beschaffenheit habe: Sie succediren nehmlich einander gar niemals, so lange noch Anverwandte auf des verstorbenen Ehegattens Seite bis zum zehenden Grad vorhanden sind, *Schneidew. Inst. lib. 3. tit. 1. n. 13. lit. h. de Succession. Inter vir. et uxor.* sondern der überlebende Ehegatte muß des Verstorbenen Vermögen desselben Kindern alsdenn heraus geben, wenn er wieder heyrathet, denselben Anverwandten aber resp. binnen zwey Monathen oder gleich nach einem Jahre, er mag wieder heyrathen oder nicht; die Er-rungenschaft behält er aber in Concurrenz mit Kindern resp. zu $\frac{1}{2}$ oder zu $\frac{2}{3}$ Theile für sich zurück, wogegen er aber auch die Ver-ringerung der ehelichen Vermögensmasse resp. zu $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ Theile tragen

tragen muß; in Concurrnz mit erbenden Anverwandten aber behält er die Errungenschaft ganz, hingegen muß er aber auch die etwa während der Ehe geschehene Verminderung der ehelichen Vermögensmasse ganz ertragen. Was nun noch in Ansehung verschiedener Ausnahmen z. E. wenn ein Ehegatte arm und der andere reich ist, ingleichen wegen des Nießbrauchs, und der Entsehungspacte nach hennebergischen Recht zu bemerken ist, das alles kann oben jedes an seinem Orte deutlich beschrieben nachgelesen werden.

§. XXXVII.

Und nunmehr könnte ich diese Erläuterung über das hennebergische Erbsolgerecht der Eheleute schließen, und meinen Lesern danken, wenn sie mir eine geneigte Aufmerksamkeit und eine gütige Beurtheilung gegönnet haben: Allein es ist mir noch eine Frage, und dann noch eine Anmerkung übrig, ohne welche ich selbst diese Erläuterung für unvollständig erkennen müßte.

§. XXXVIII.

Gesetzt nun, der überlebende Ehegatte wollte des Verstorbenen Anverwandten resp. innerhalb zwey Monathen oder gleich nach Verfließung eines Jahres, und den Kindern bey seiner anderweiten Heyrath das vererbfälle Vermögen und den diesen letztern auch mit herauszugebenden Antheil der Errungenschaft, wenn eine da ist, nicht in Güte herausgeben; was finden wohl vor rechtliche Zwangsmittel wider den überlebenden Witber oder Witbe statt?

§. XXXIX.

Hier kömmt es darauf an, ob des Verstorbenen Kinder oder sonstige Anverwandte die Herausgebung der vererbfallten Güther von dem Ueberlebenden verlangen: Wenn das ist; so haben diese allein die Erbschaftsklage (hereditatis petitionem) welche in Ansehung der Kinder mit der Gewohnheitsklage (condictione

dictione ex moribus) wegen des einen Theils Errungenschaft comuliret werden kann, wider den Ueberlebenden competent. Wären es aber die Eltern des Verstorbenen, welche die vererbfallten Güther forderten; so haben diese nicht allein die Erbschaftsklage überhaupt, sondern es siehet ihnen auch noch in Ansehung der ihrem verstorbenen Kinde in die Ehe mit gegebenen Güther *condictio sine causa, actio ex stipulatu*, und, wenn die Güther noch in Natur vorhanden sind, auch *rei vindicatio* zu. Es kann also der wider den überlebenden Ehegatten zu klagen habende Erbe des Verstorbenen aus diesen angegebenen Rechtsmitteln sich nach seiner besten Einsicht dasjenige, welches ihm am zuträglichsten in dem sich ereignenden Fall, auswählen: Boehmer. Schmid. & Hermann. de Action. Können ihm aber hierinne eben sowohl die beste Einsicht verschaffen, als sie mir zum Grunde dienen, worauf ich meine obige Behauptungen stütze.

§. XL.

Endlich zum Beschluß dieser Erläuterung über das hennbergische Erbfolgerecht der Eheleute nun wird nicht unnützlich seyn, noch eine einzige Anmerkung hinzu zufügen, welche, wenn sie gleich nicht eigentlich hieher, sondern vielmehr in die Lehre von dem Gerichtsstand (*de foro*) gehöret, dennoch in dem sich ereignenden Fall, und besonders die daraus zumachende Folgerung, auch bey der Erbfolge unentbehrlich wird.

§. XLI.

Es wohnen öfters gewisse Personen an einem Orte, die sich da wohl Haus und Güther angekauft, um derentwillen auch noch dazu Bürger oder Mitnachbar geworden sind, und haben ihren persönlichen Gerichtsstand (*forum domicilii*) dennoch nicht daselbst, sondern in einem andern Gericht, wo sie wirklich zu wohnen in Rechten singivet werden; dergleichen Per-

D

sonen

sonen heißen gerichtsbefreyete Personen, (foro privilegiati) und sind insgemein diese: Adliche, Geistliche, Gerichtspersonen, Advocaten, und alle herrschaftliche Diener, L. 17, §. 13. ff. ad Municipal. Mevius. ad jus Lubec. lib. 1. tit. 2. n. 65. pag. 78. Idem lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 35. pag. 85. es sey denn daß ein dergleichen herrschaftlicher Diener an einem andern Orte, wo er seine Dienste nicht hat, seine Wohnung mit willen aufrichtete, so wäre es eine Ausnahme, Mevius ad jus Lubec. lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 39. pag. 85.

§. XLII.

Hieraus entstehen nun die Fragen: 1) Wo denn nun sonst dergleichen Gerichtsbefreyete ihren persönlichen Gerichtsstand haben? und 2) wie dann, wenn sie an einem Orte natürlicher- oder körperlicher weise wohnen, wo das Recht ihres persönlichen Gerichtsstands (fori domicilii) nicht, sondern ein anders gilt, selbige als Eheleute einander beerben?

§. XLIII.

Die erste Frage betreffend: so muß man sich in jedem Lande erkundigen, wie es gewöhnlich sey. In hiesigen Gegenden ist in der Regel dererjenigen, welche unmittelbar von der Cammer abhängen, in Cameraalsachen ihr persönlicher Gerichtsstand bey der Cammer; der Geistlichen bey dem Consistorium; der andern Gerichtsbefreyeten bey der Canzley oder Regierung. Wiewohl auch an manchen Orten die Geistlichen vor dem Unterconsistorium oder geistlichen Untergericht ihrer Personen nach competent stehen.

§. XLIV.

Was aber die andere Frage angehet: so ist eben da die hieher gehörige Anmerkung zu machen, daß jedem Gerichtsbefreyeten, es mag Mannsperson oder Weibsperson seyn, in be-

weglichen Erbschaftsstücken und solchen welche für bewegliche in Rechten geachtet werden, nicht anders als nach dem Recht succediret wird, welches in seinem persönlichen Gerichtsstand gilt, *Carpz. part. 3. const. 12. def. 13. 16 & 19. Berger. Suppl. E. D. F. part. 1. tit. 45. pag. 535. Mevius ad jus Lubec. lib. 2. tit. 2. art. 10. n. 8.* in unbeweglichen Erbschaftsstücken aber richtet sich die Succession nach den Statuten oder Recht, unter welchem diese unbewegliche Erbschaftsstücke liegen. *vid. DD. loc. cit.*

§. XLV.

Daraus folgt nun als eine practische Anwendung, daß Gerichtsbefreyete Eheleute z. E. in der hennebergischen Stadt Ilmenau zwar in Ansehung der unbeweglichen Güther, welche in dem Reichsbilde dieser Stadt liegen, nach vorbeschriebenen hennebergischen Rechten einander succediren, oder vielmehr, so viel das nicht errungene unbewegliche Vermögen betrifft, einander gar nicht succediren dürfen, in Ansehung der beweglichen Erbschaftsgüther aber nach dem gemeinen sächsischen Recht einander zu beerben haben, weil dieses bey ihrem persönlichen Gerichtsstand in den hohen Collegien zu Weimar gilt, und bewegliche Erbschaftsstücke allemal nach dem Recht des persönlichen Gerichtsstandes der verstorbenen Person vererb-fället werden.



VD 18

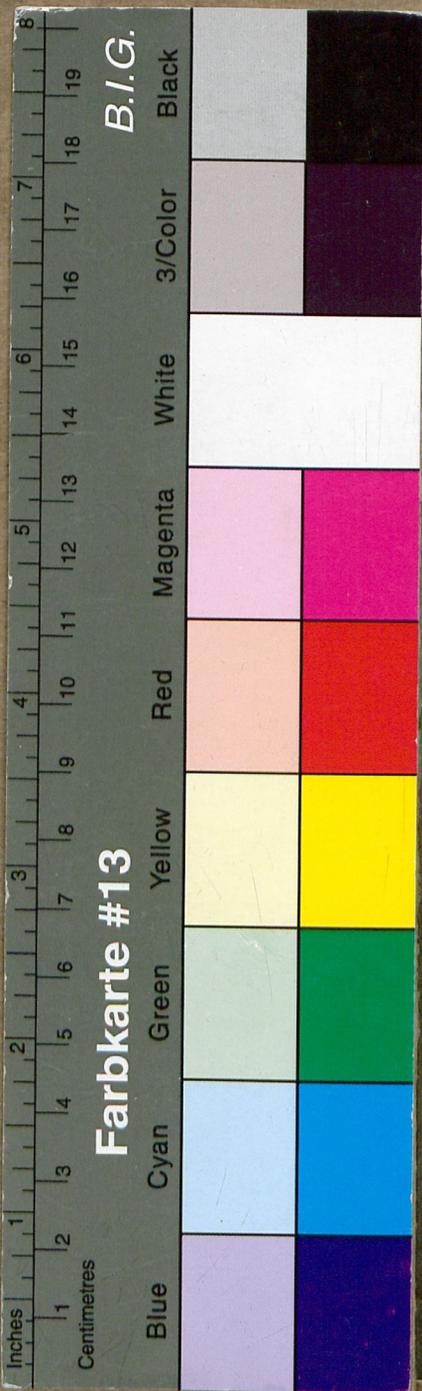
ULB Halle

3

006 762 042







B.I.G.

Farbkarte #13

H. 117, 11.



Erläuterung
nebst
einigen practischen Anmerkungen
über das
Erbfolgerecht
der
Eheleute
im
Hennebergischen.



Von
H. C. G. G. Franke



Hildburghausen,
verlegt Joh. Gottfr. Zanisck, privil. Hofbuchhändler.
1778.

